

Die Liquidation des zurückerhaltenen Vermögens

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1997)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

11. Die Liquidation des zurückerhaltenen Vermögens

11.1. Allgemeine Grundsätze

Nachdem die baldige Erledigung des Confiscageschäftes im Herbst 1832 in Aussicht gestellt worden war, wurden Christoph v. Albertini und Rudolf Max v. Salis beauftragt, ein Gutachten über die Liquidation der Entschädigung zu erstellen.¹

Ohne den genauen Antrag Österreichs zu kennen, wurde dieses Gutachten am 11. Juni 1833 vom Comité beraten und in seiner endgültigen Fassung angenommen. Von der Voraussetzung ausgehend, es sei eine Erstattung aus dem Liquiden, dem Illiquiden und dem Verheimlichten sowie eine Entschädigung in bar zu erwarten, hiess man zunächst allgemeine Grundsätze gut:²

1. Bei der Bildung und Verteilung der Masse soll ein möglichst einfacher Modus angewandt werden.
2. Alle Entschädigungen, wie geartet sie auch immer sein mögen³, sollen in eine allgemeine Masse fallen und im Verhältnis zu den anerkannten Verlusten auf die einzelnen Reklamanten verteilt werden.
3. Um Streitigkeiten zwischen der Masse und den einzelnen Teilhabern möglichst zu vermeiden, soll die Liquidation nicht nur im Geiste des strengen Rechts, sondern auch in jenem vernünftiger Billigkeit und Konzilianz vorgenommen werden.

Auf diese allgemeinen Grundsätze folgten die Ausführungsbestimmungen.⁴

¹ Confisca-Protokoll, S. 70f.

² Confisca-Protokoll, S. 182ff.

³ Hier stand auch die Frage zur Diskussion, ob man nur das Bargeld und die Staatspapiere in eine allgemeine Masse fliessen lassen solle und die in natura zu erwartenden Überbleibsel dem Einzelnen übergeben werden sollten unter gleichzeitiger Minderung seiner Forderung an die Masse. Dieses Vorgehen würde eine Betreibung der Einzelnen bei der Revindikation implizieren. Aus Gerechtigkeitsgründen wurde dieser Vorschlag abgelehnt, denn es war möglich, dass bei einzelnen Inventaren ein grosser Prozentsatz an Liquidem und Illiquidem zurückkommen würde. Confisca-Protokoll, S. 183f.

⁴ Wir werden am jeweiligen Ort auf diese Bestimmungen eingehen.

Zunächst sollte eine Verwaltungs- und Liquidationskommission ernannt werden.¹ Die Wahl der Kommission erfolgte nach der Unterzeichnung des Ultimatums in Mailand. Ihr gehörten an:²

Stadtvogt Albert Dietegen v. Salis, Präsident
Bürgermeister Christoph v. Albertini, Vizepräsident
Ratsherr Andreas v. Salis
Conradin Flugi v. Aspermont
Hauptmann Andreas H. v. Perini

Mit Christoph v. Albertini sass ein Mann in dieser Kommission, der seit dem Wiener Kongress an allen wichtigen Confiscaverhandlungen teilgenommen hatte. Andreas v. Salis gehörte dem Comité ebenfalls seit 1816 und Albert Dietegen v. Salis seit 1826 an. Conradin Flugi v. Aspermont und Andreas H. v. Perini wurden durch ihre Wahl in die Liquidationskommission gleichzeitig Comitémitglieder.

11.2. Die Verwaltung der Confiscamasse

Am 15. und 18. Mai sowie am 15. Juni 1834 konnten die dazu ernannten Kommissare, Christoph v. Albertini und Florian Ulrich v. Planta³, in Mailand die von Österreich zugesicherte Barentschädigung entgegennehmen. Am 15. Juni erhielten sie zu Morbegno das in natura erstattete Eigentum ausgehändigt.⁴

Für die Verwaltung der Masse waren der Kommission folgende Aufträge erteilt worden:⁵

1. Sie übernimmt alle Entschädigungsanweisungen und sorgt für den unverminderten Bestand des Massavermögens.
2. Sie hat die nötigen Agenten einzustellen, welche die Einkassierung der Verkäufe, Sicherstellung der Forderungen usw. besorgen.

¹ Confisca-Protokoll, S. 186.

² Confisca-Protokoll, S. 76.

³ Confisca-Protokoll, S. 83.

⁴ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Circular des Präsidenten des Confisca-Comités vom 1. September 1840.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 186.

3. Die Kommission hat das illiquide Vermögen auf angemessene Weise zu liquidieren.¹
4. Da das Verheimlichte vermutlich zum grössten Teil nur auf gerichtlichem Wege zu erlangen ist, muss dieser Sektor einer besonders gründlichen Untersuchung unterzogen werden. Hernach soll das Gutachten eines gewissenhaften Rechtsgelehrten eingeholt und die Ergebnisse dem Confiscacomité mitgeteilt werden, welches dann über die Behandlung der einzelnen Posten entscheidet.
5. Werden die erforderlichen Auslagen und die Rechnungsablage geregelt.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, bedurfte es in Tirano, Sondrio und Chiavenna eines Liquidationsbüros, wobei man jenes von Chiavenna bald wieder aufhob.² Das Zentralbüro, welches mit der Kapitalverwaltung, der Liquidation der Inventare und der Auszahlung beauftragt war, befand sich in Chur.

Mit den Geschäften im Veltlin wurden Andreas v. Salis und Scipio v. Juvalta betraut.³ Ihre Mission gestaltete sich jedoch ungemein schwierig, weshalb sie bald einmal beim Confiscacomité um die Erlaubnis nachsuchen mussten, weitere Helfer anstellen zu dürfen.⁴ Insbesondere erschwerte ihnen die Haltung Österreichs ihre Arbeit. Dieses war nicht gewillt, ihnen die Detailaufstellungen der liquiden, illiquiden und verheimlichten Positionen auszuhändigen, sondern beschränkte sich darauf, die Pauschalsummen anzugeben.⁵ Somit wurden die Liquidatoren gezwungen, über jedes einzelne Vermögensstück Nachforschungen anzustellen, um zu prüfen, ob der Staat es eingezogen hatte und es dementsprechend in der Pauschalentschädigung enthalten war, oder ob es sich immer in Privatbesitz befunden hatte und also betrieben werden musste. Waren diese Fragen geklärt, so galt es, sich mit dem jetzigen Besitzer zu vergleichen. Konnte keine Einigung erzielt werden, beschritt man den Prozessweg. Gemäss P. C. v. Planta, der in der Zeit von 1838–1840 dieser «Amministrazione del

¹ Aufgrund der Confisca-Inventare sollen Listen über die illiquiden und verheimlichten Posten erstellt werden. Hierauf sollen die Posten auf friedlichem, und wo dies zu keinem Resultat führt, auf gerichtlichem Wege eingefordert werden.

² PLANTA, Lebensgang, S. 41.

³ Confisca-Protokoll, S. 83.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 107, 114, 117 u.a.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 111.

patrimonio Grigione restituito» angehörte, wurden gleichzeitig etwa 70 solche Prozesse geführt.¹ Auf letztere kann hier nicht näher eingetreten werden, doch wurden nach bündnerischen Angaben immer weniger Prozesse angestrengt, weil die österreichischen Gerichtsbehörden die Bündner benachteiligten², weil vielfach die Verjährung geltend gemacht wurde, weil das, was sich bereits in dritter Hand befand, nicht mehr der Bündner Administration zufiel und weil bei kleineren Partien auch bei gewonnenem Prozess die Unkosten überwogen.³

Viel besser ging die Bereinigung der liquiden Güter vonstatten. Zwar verursachten auch diese Posten wegen ihrer Zerstückelung einen grossen Zeitverlust, doch löste man hier beinahe den im Ultimatum akzeptierten Betrag, während dies bei den illiquiden und verheimlichten Positionen bei weitem nicht der Fall war.

Insgesamt flossen aus dem Ultimatum der Confiscakasse laut Schlussrechnung von 1862 zu:⁴

Pauschale der Art. V – IX des Ultimatus	fl. 1'236'418.51
Vergütung für die Gebäulichkeiten, Art. III – V	fl. 27'283.56
Einzug des liquiden Vermögens	fl. 302'759.48
Einzug des illiquiden Vermögens	<u>fl. 75'909.25</u>
 Total	 <u>fl. 1'642'372.—</u>

11.3. Die Bereinigung der Inventare

Während die Liquidatoren im Veltlin sich bemühten, ein möglichst günstiges Resultat für die Geschädigten zu erzielen, kam dem Zentralbüro in Chur vordringlich die Aufgabe zu, die Inventare der einzelnen Geschädigten zu bereinigen.

Für die Untersuchung und Bereinigung der Forderungen galten folgende Bestimmungen:

¹ PLANTA, Lebensgang, S. 43.

² StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung über die Confisca Masse vom 15. April 1862.

³ a.a.O., 1. September 1840.

⁴ a.a.O., Abrechnung über die Confisca Masse vom 15. April 1862.

1. Unter die entschädigungsberechtigten Kategorien fielen Liegenschaften, Livelli (Lehenzinsen an Geld oder Naturalien), zinstragende Kapitalien, Korrentforderungen, Mobilien und Handelswaren.¹

Zu den angeführten Kategorien kamen vorläufig auch die rückständigen Zinsen (fitti manchi) hinzu, doch wurden diese am 29. April 1834 als nicht entschädigungsberechtigt erklärt. Hierbei waren dreierlei Gründe massgebend:

- a) Nicht einmal das verlorene Kapital, geschweige denn die Zinsen wurden erstattet.
- b) Die Liquidation wurde dadurch sehr vereinfacht, indem viele andernfalls vorzunehmende Nachweise entfielen.
- c) Niemand erlitt durch die Weglassung der ausstehenden Zinsen einen bedeutenden Nachteil.²

Keine Berücksichtigung sollten Zinsforderungen finden, die seit der Confisca entstanden waren.

Diese Zinsen waren im Verhältnis für alle gleich und konnten dementsprechend ohne Nachteil für jemanden gestrichen werden. Die Auszahlung blieb die gleiche. Ein Unterschied entstand nur im Verhältnis zwischen Auszahlung und Verlust.

Ebenso wurden die Gefälle und die Ansprüche, welche vor der Confisca entstanden waren, nicht als entschädigungsberechtigt anerkannt.

In einer späteren Sitzung vom 30. Mai 1834 fiel der Entscheid, die Mobilien und die Korrentforderungen ebenfalls, wenigstens bis zu einer näheren Wertung derselben, auszuklammern³, ebenso wie jene Forderungen, welche in die dritte Klasse gehörten.⁴

2. Vom bereinigten Inventar waren die anerkannten und von den lombardischen Behörden verrechneten Kapital- und Korrentschulden in Abzug zu bringen.

¹ War die Kommission der Ansicht, der Wert der Gebäulichkeiten sei zu hoch angesetzt, konnte sie darüber Erkundigungen einziehen.

² Confisca-Protokoll, S. 92ff. Durch Verzicht auf die fitti manchi entfiel zweifellos eine grosse Arbeit für die Liquidationskommission. Wie sich die Streichung dieses Postens genau ausgewirkt hat, lässt sich nicht eruieren, weil die effektiven Verluste ja nicht errechnet wurden.

³ Confisca-Protokoll, S. 95.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 90.

Um den Interessenten unverzüglich nach Eintreffen der Barentschädigung eine erste Dividende austeilten zu können, wurde am 29. April 1834 beschlossen, aufgrund der provisorisch liquidierten Inventare vorzugehen, da eine endgültige Liquidation noch Jahre dauern würde. Bei dieser provisorischen Liquidation waren die ausstehenden Zinsen bis 1797, die anerkannten Schulden, die Mobilien und die Korrentforderungen bereits in Abzug gebracht worden.¹

Bis zum Jahre 1844 lagen die meisten Inventare bereinigt vor; immerhin blieben einige übrig, bei denen noch geraume Zeit verstrich, bis mit den Inhabern eine Einigung erzielt werden konnte.²

Aus den Abrechnungen über die 1. und 2. Confisca-Dividende von 1844, über ausgelöste Inventare³ und für die 1844 noch nicht liquidierten Inventare über die späteren Dividendenzahlungen haben wir die bereinigten Inventare zusammengestellt.⁴ Daraus resultiert eine Totalsumme von fl. 2'777'167.28. Diese Summe stellt zwar bloss eine annähernde dar, doch wird es kaum je möglich sein, wesentlich genauere Angaben zu liefern, denn selbst bei den sieben verschiedenen Dividendenzahlungen wurde nie von der gleichen Verlustsumme ausgegangen. Die Zahlungen der Dividenden 2–6 lassen auf eine entschädigungsberechtigte Summe zwischen fl. 2'438'000.– und fl. 2'456'000.– schliessen. Das ergibt zusammen mit der Summe für ausgelöste Inventare von rund fl. 350'000.– einen von der Liquidationskommission als entschädigungsberechtigt anerkannten Totalverlust von ungefähr 2,8 Mio. Gulden. Woher kommt nun dieser doch recht bedeutende Unterschied von ca. 1,3 Mio. Gulden?⁵ Ungefähr die Hälfte lässt sich auf die Abzüge aus den 4 Kategorien zurückführen:

¹ Confisca-Protokoll, S. 89ff.

² Confisca-Protokoll, S. 193ff., StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung über die 1. und 2. Dividende, 1. Juli 1844.

³ Vgl. Kap. 11.4.

⁴ Siehe Anhang Nr. 4.

⁵ Im Kapitel 9.2. wurde aus den Unterlagen von 1816 ein Verlust von ca. fl. 4'016'000.– errechnet, nach weiteren Verlustmeldungen bis 1834 ein solcher von ca. fl. 4'110'000.– angegeben.

1. Anerkannte Schulden	L.V.	407'854.01.1
2. Fitti manchi	L.V.	1'980'230.08.6
3. Mobilien	L.V.	316'032.10.3
4. Korrentforderungen	L.V.	<u>326'358.18.6</u>
Total	L.V.	3'030'475.18.4
		<u>oder ca. fl. 650'000.—</u> ¹

Für die andere Hälfte fehlen uns die nötigen Unterlagen, um die Abzüge nachzuweisen, doch dürften sie sich aus Ansprüchen, welche vor der Confisca entstanden waren, aus übersetzten oder nicht existierenden Forderungen sowie aus Guthaben dritter Klasse, welche wie bei einem Konkursfall berechnet wurden, zusammensetzen. Da die Angaben jener Kategorien, welche nicht in die Rückerstattung miteinbezogen wurden, von der Liquidationskommission nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft wurden, ist eine genaue Berechnung des effektiven Verlustes unmöglich. Ziehen wir von der Gesamtverlustsumme die anerkannten Schulden ab und nehmen wir einen gewissen Betrag für übersetzte Forderungen an, so dürfte der effektive Betrag an eingezogenen Gütern und Kapitalien 3,5 bis 3,7 Mio. Gulden ausmachen.

11.4. Die Verteilung der Entschädigung

In den Sommermonaten des Jahres 1834 konnten die Betroffenen die erste Rate der langersehnten Entschädigung entgegennehmen. Diese erste Dividende sollte ein Drittel der provisorisch liquidierten Inventare betragen.² Aus der Abrechnung über die erste und zweite Dividende geht hervor, dass verschiedene Personen noch einige Jahre auf ihren ersten Anteil warten mussten.³

Insgesamt wurde unter dem Titel dieser Dividende die Summe von fl. 950'380.25 ausbezahlt.⁴ Um die weitere Liquidation zu vereinfachen,

¹ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Circular des Confisca-Comités vom 7. Mai 1834.

² Confisca-Protokoll, S. 90.

³ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, 1. und 2. Dividende, 1. Juli 1844.

⁴ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, 15. April 1862.

beschloss das Confiscacomité am 15. April 1842, jene Interessenten, welche einen Verlust von weniger als fl. 6'000.– erlitten hatten, anzufragen, ob sie bereit wären, ihre Inventare zu einem bestimmten Prozentsatz auszulösen.¹ Der noch zu beziehende Anteil wurde auf 12 2/3% für solche, die eine Entschädigung in bar wünschten, und auf 16 2/3% für jene, die einer Rückerstattung in natura zustimmten, festgelegt.² Zusammen mit der ersten Dividende betrug die definitive Entschädigung auf diese Inventare also 46 resp. 50%.

Auf diese Art wurden nach unseren Unterlagen³ 88 Inventare mit einer Totalverlustsumme von fl. 292'277.28 liquidiert. Später kamen noch einige hinzu, wie sich aus der Totalsumme für ausgelöste Inventare schliessen lässt. Diese betrug nämlich laut Schlussabrechnung fl. 49'117.24. Nehmen wir nun einen mittleren Auslösungsanteil von 14% an, so ergibt sich ein Kapitalbetrag von rund fl. 350'000.–.

Von den übrigen Inventaren erscheinen nach 1834 rund 40 nicht mehr in den Tabellen, einerseits weil alle bei ihnen angeführten Verluste unter jene Kategorien fielen, die nicht entschädigungsberechtigt waren, andererseits weil die Kommission sich erst nach längeren Verhandlungen mit den Betroffenen einigen konnte.

Bei den weiteren Inventaren kam die endgültige Liquidation erst im Jahre 1860 zum Abschluss. Je nach Kassabestand wurden in der Zeit von 1844–1860 sechs weitere Dividenden ausbezahlt. Diese Auszahlungen sehen wie folgt aus:

1844	2. Dividende à 8%	fl. 195'038.01
1845	3. Dividende à 6%	fl. 146'713.58
1848	4. Dividende à 5%	fl. 122'776.36
1850	5. Dividende à 3%	fl. 73'621.11
1855	6. Dividende à 3%	fl. 73'535.06
1860	Schlussdividende	fl. <u>14'393.51</u>
Total		fl. 626'078.43 ⁴

¹ Confisca-Protokoll, S. 165f.

² Confisca-Protokoll, S. 171.

³ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, ausgelöste Inventare. Vgl. Anhang Nr. 4.

⁴ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung vom 15. April 1862.

Diese Interessenten erhielten also rund 59% ihres entschädigungsberechtigten Verlustes erstattet.

Mit Einschluss der ersten Dividende und des Betrages, der für die frühere Auslösung der Inventare aufgewendet wurde, konnten allen Geschädigten insgesamt fl. 1'625'576.32 zurückerstattet werden. Setzen wir nun diesen Betrag in Relation zu dem angenommenen Totalverlust von 3,6 Mio. Gulden, so beträgt die Rückerstattungsquote ca. 45%.

65 Jahre nachdem die Confisca über das bündnerische Vermögen verhängt worden war, konnte der letzte Confiscapäsident, Emanuel v. Salis, 1862 die Schlussabrechnung bekanntgeben. Zusammengefasst sah diese wie folgt aus:

Einnahmen

Entschädigungen aus dem Ultimatum	fl.	1'642'372.—
An Zinsen in Chur und im Veltlin	fl.	289'869.25
Verschiedenes	fl.	<u>7'423.51</u>
	fl.	<u>1'939'665.16</u>

Ausgaben

Auszahlungen an die Geschädigten	fl.	1'625'576.32
Erstattung an die Interessenten ¹	fl.	38'705.15
Anwalts- und Gerichtskosten	fl.	40'246.56
Steuern	fl.	20'399.39
Allgemeine Verwaltung	fl.	209'555.52
Verschiedenes	fl.	<u>5'181.02²</u>
	fl.	<u>1'939'665.16</u>

¹ Diese hatten bis im Jahre 1834 die verschiedenen Missionen für die Bestreitung der Entschädigung vorfinanzieren müssen.

² StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung vom. 15. April 1862.